

Satzung über den allgemeinen Markt und über andere Jahrmärkte der Stadt Ostritz (Marktsatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) hat der Stadtrat der Stadt Ostritz in seiner Sitzung am 26.11.2020 folgende Satzung über den allgemeinen Markt und über andere Jahrmärkte der Stadt Ostritz (Marktsatzung) beschlossen.

§ 1 Rechtsform

Die Stadt Ostritz betreibt den Wochenmarkt und andere Jahrmärkte (z. B. den Weihnachtsmarkt) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktplatz, Markttage

- (1) Der allgemeine Markt in Ostritz wird auf dem öffentlichen Marktplatz durchgeführt.
- (2) Andere Jahrmärkte werden in Ostritz auf dem Markt durchgeführt.
- (3) Markttag für den allgemeinen Markt ist der Mittwoch, der Weihnachtsmarkt findet in der Regel am 2. Advent statt.
- (4) Marktzeiten für den allgemeinen Markt sind von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und für den Weihnachtsmarkt von 12.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
- (5) Soweit in dringenden Fällen Ort, Zeit und Tag abweichen, wird dies im Ostritzer Stadtanzeiger bekannt gemacht.
- (6) Die Durchführung anderer Jahrmärkte abweichend von § 2 Abs. 2 wird rechtzeitig im Ostritzer Stadtanzeiger unter Angabe von Örtlichkeit und Zeit bzw. Zeitraum bekannt gemacht.

§ 3 Gegenstände der Märkte

- (1) Auf den Märkten dürfen nur markttypische Produkte zum Verkauf angeboten werden. Dazu zählen vor allem beim Wochenmarkt:
 - a) frische Lebensmittel aller Art und Waren des täglichen Bedarfs mit Ausnahme alkoholischer Getränke zum Sofortverzehr
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
 - c) Blumengebinde, Kranzgebilde, Kunststoffblumen
 - d) Holz-, Korb-, Stroh- und Töpferwaren sowie Kunstgewerbe
 - e) Textil- und Lederwaren.
- (2) Die auf den anderen Jahrmärkten dargebotenen Waren und Leistungen und die Gestaltung der Stände sollen dem Charakter des jeweiligen Jahrmarktes angepasst sein.
- (3) Der Verkauf von Textilien kann beschränkt werden, wenn dadurch der Charakter der Märkte verfälscht wird.
- (4) Die bei der Durchführung der Märkte dargebotenen Waren und Leistungen haben den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.
- (5) Politische und religiöse Werbung ist auf den Märkten untersagt.

§ 4 Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadtverwaltung Ostritz.
- (2) Die am Markt teilnehmenden Händler, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben:
 - a) den Anordnungen der Marktaufsicht Folge zu leisten
 - b) sich auf Verlangen der Marktaufsicht auszuweisen

- c) der Marktaufsicht die zur Durchführung des Marktes erforderlichen Auskünfte zu erteilen
- d) der Marktaufsicht auf Verlangen Warenproben vorzuzeigen und bei Verdacht des Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften zur Überprüfung zu überlassen.
- (3) Die Händler sind für den sicheren Aufbau und Abbau der Handelseinrichtung und Reinigung des Standplatzes verantwortlich.
- (4) Zufahrten, gesetzlich vorgeschriebene Durchfahrtsbreiten und Rettungswege sind freizuhalten.
- (5) Fahrzeuge dürfen nur nach Weisung des Marktbeauftragten auf dem Marktgelände abgestellt werden.
- (6) Lautsprecher und ähnliche Lautverstärker zur Warenanpreisung sind untersagt.

§ 5 Erlaubnis, Standortzuweisung, Verkaufsstand, Gebühren

- (1) Das Betreiben eines Marktstandes ist erlaubnispflichtig, die Erlaubnis erteilt der Marktbeauftragte auf Antrag des Händlers.
- (2) Die Standflächen für Marktteilnehmer werden vom Marktbeauftragten zugewiesen. Der Marktbeauftragte kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen (z. B. Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften, Platzmangel, Erscheinungsbild, Verstoß gegen die Marktsatzung) einzelne Marktteilnehmer von der Teilnahme am Markt ausschließen.
- (3) Niemand hat das Recht auf einen bestimmten Platz oder einen Platz in einer bestimmten Größe. Nach Möglichkeit werden regelmäßig erscheinenden Gewerbetreibenden die gleichen Standplätze zugewiesen.
- (4) Der zugewiesene Stellplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden.
Die Überlassung an andere Personen, die Aufnahme anderer Händler oder ein eigenmächtiger Platztausch sind nicht gestattet.
- (5) Der Verkaufsstand hat sich in einem optisch und technisch einwandfreien Zustand zu befinden und muss so beschaffen und eingerichtet sein, dass keine Gefahren für Leben und Gesundheit der Teilnehmer am Markt ausgehen.
- (6) Der Verkaufsstand muss standfest sein und darf nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Stellplatzes nicht beschädigt wird.
- (7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen deutlich sichtbar und lesbar ihren Namen und Firmenbezeichnung anzubringen. Waren sind auszupreisen.
- (8) Ein Sicherheitsabstand zwischen den einzelnen Ständen von mindestens 50 cm ist einzuhalten.
- (9) Bauten, die der Bauabnahme unterliegen, dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde freigegeben worden sind.

§ 6 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Marktteilnehmer (Händler/ Händlerinnen und Besucher) haben mit Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen des Marktbeauftragten und autorisierter Personen der Stadtverwaltung Ostritz zu beachten und zu befolgen.
- (2) Jeder Marktteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass der ordnungsgemäße Ablauf des Marktes gewährleistet und andere Marktteilnehmer nicht gestört oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt sowie Leben, Gesundheit und Eigentum anderer nicht geschädigt werden.
- (3) Die geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (4) In den Verkaufsständen und Schaubuden darf kein offenes Licht gebrannt und keine offene Feuerstelle angelegt werden.
- (5) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten, es sei denn es wurde der Verkauf von einem mobilen Verkaufsstand aus genehmigt

- b) Marktbesucher außerhalb des Marktstandes intensiv und permanent anzusprechen
 - c) vorrangig Werbematerial aller Art und andere Gegenstände zu verteilen
 - d) Fahrrad, Motorrad oder Auto zu fahren.
- (6) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gewähren. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 7 Sauberhaltung der Märkte

- (1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden.
- (2) Händler und Händlerinnen sind verpflichtet:
 - a) dafür zu sorgen, dass Papier und andere Materialien nicht verweht werden
 - b) marktbedingte Abfälle, Verpackungsmaterial, Kleiderbügel u.ä. auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen
 - c) die bezeichnete Standfläche in einem ordentlichen, gefahrlosen und sauberen Zustand zu halten und zu verlassen.

§ 8 Haftung

- (1) Die Stadt Ostritz übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Händlern / Händlerinnen eingebrachten Sachen, Fahrzeuge und Verkaufseinrichtungen.
- (2) Die Händler / Händlerinnen haben gegenüber der Stadt Ostritz keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Marktbetrieb entfällt oder es zum Ausschluss vom Markt kommt.
- (3) Die Händler / Händlerinnen haften gegenüber der Stadt Ostritz nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder Beauftragten verursacht werden.
- (4) Jeder Markthändler ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und sie auf Verlangen dem Marktbeauftragten vorzuzeigen.
- (5) Das Betreten der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 9 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Marktflächen werden Marktgebühren nach der jeweils gültigen Marktgebührensatzung der Stadt Ostritz erhoben.
- (2) Die Kosten, die bei der Bereitstellung eines Marktstandes der Stadt Ostritz entstehen, werden auf den Nutzer des Marktstandes umgelegt.
- (3) Die über Einrichtung der Marktgebühren ausgehändigte Quittung ist dem Beauftragten der Stadt Ostritz auf dessen Verlangen vorzuzeigen.

§ 10 Zuständigkeit

Diese Satzung ist für alle festgesetzten Jahrmärkte nach § 68 Gewerbeordnung, dem Wochenmarkt nach § 67 Gewerbeordnung und sinngemäß für alle Volksfeste nach § 60 b der Gewerbeordnung, die auf dem Territorium der Stadt Ostritz abgehalten werden, geltendes Recht.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) entgegen § 3 Waren verkauft und Leistungen anbietet sowie politische oder religiöse Werbung verteilt
 - b) entgegen § 4 (2):
 - 1. den Anordnungen keine Folge leistet
 - 2. sich nicht auf Verlangen ausweist
 - 3. nicht die geforderten Warenproben vorzeigt und zur Überprüfung überlässt.

- c) entgegen § 4 (4) die Zufahrten, Durchfahrtsbreiten und Rettungswege nicht freihält
 - d) entgegen § 4 (6) Lautsprecher oder andere Lautverstärker verwendet
 - e) entgegen § 5 (1) einen Standplatz ohne Erlaubnis oder Zuweisung einnimmt oder betreibt
 - f) entgegen § 5 (4) den Stellplatz nicht für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt, an andere abgibt, andere aufnimmt oder eigenmächtig den Platz tauscht
 - g) entgegen § 5 (5) den Stand nicht in einem ordentlichen Zustand hält
 - h) entgegen § 5 (6) die Oberfläche des Stellplatzes beschädigt
 - i) entgegen § 5 (7) keine lesbare Firmenbezeichnung am Stand angebracht hat
 - j) entgegen § 5 (8) keinen Sicherheitsabstand zwischen den Ständen einhält
 - k) entgegen § 6 (2) sich so verhält, dass der ordnungsgemäße Ablauf des Marktes gestört wird oder andere Marktteilnehmer mehr als den Umständen nach erforderlich behindert, belästigt oder gefährdet werden
 - l) entgegen § 6 (4) in Verkaufsständen und Schaubuden offenes Licht oder Feuerstellen anbrennt
 - m) entgegen § 6 (5):
 - unter Pkt. 1 Waren ohne Erlaubnis im Umhergehen anbietet
 - unter Pkt. 3 Werbematerial oder andere Gegenstände verteilt
 - unter Pkt. 4 Fahrrad, Motorrad oder Auto fährt
 - n) entgegen § 7 (1) den Marktplatz verunreinigt
 - o) entgegen § 7 (2) marktbedingte Abfälle nicht ordnungsgemäß auf eigene Kosten entsorgt und die Standfläche in einem ordentlichen, gefahrlosen und sauberen Zustand hält oder verlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 124 Abs. 3 SächsGemO i. V. m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde zur Ahndung dieser Ordnungswidrigkeiten ist nach § 124 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung die Gemeinde.
- (4) Andere Ordnungswidrigkeitenvorschriften (z. B. Gewerbeordnung, Sächsisches Straßengesetz, Jugendschutzgesetz oder des Hygiene-/ Gesundheitsschutz) gelten fort. Das bedeutet, Verstöße gegen diese Vorschriften können durch die jeweilig zuständige Behörde ebenfalls geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktordnung für die Stadt Ostritz vom 28.11.1991 außer Kraft.

Ostritz, 27.11.2020


 Marion Prange
 Bürgermeisterin

